

VERORDNUNGSBLATT

27.10.2016

INHALTSVERZEICHNIS

Impressum
 Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber:
 Landesschulrat für Oberösterreich,
 Sonnensteinstr. 20, 4040 Linz

X = wichtig für

APS	BS	AHS	BMHS	BA	RECHTSVORSCHRIFTEN	
	X				119. Verordnung des Landesschulrates für Oberösterreich, mit welcher für die BS Linz 7 der Besuch der Frankfurter Buchmesse von 18. – 21.10.2016 zur schulbezogenen Veranstaltung erklärt wird	2
X		X			120. Verordnung des Landesschulrates für Oberösterreich, mit welcher die Schulsportwettkämpfe 2016/17 „XL – Pinguincup“ zu schulbezogenen Veranstaltungen erklärt werden	2
X		X			121. Verordnung des Landesschulrates für Oberösterreich, mit welcher die Schwimmwettkämpfe 2016/2017 – Pinguincup – des ÖJRK zu schulbezogenen Veranstaltungen erklärt werden	2
	X				122. Verordnung des Landesschulrates für Oberösterreich vom 13.10.2016, mit welcher der 30. November 2016 für die Berufsschulen mit Jahres- und Lehrgangsunterricht schulfrei erklärt wird	3
X					123. Verordnung des Landesschulrates für Oberösterreich vom 17.10.2016 betreffend Schulfreierklärung gemäß § 2 Abs. 7 Oö. Schulzeitgesetz	3
MITTEILUNGEN						
		X			Ausschreibung – Fachinspektor/Fachinspektorin für Informatik und Informationstechnologien für AHS am Landesschulrat für Oberösterreich	4
		X	X		Personalnachrichten	5

RECHTSVORSCHRIFTEN

119. VERORDNUNG DES LANDESSCHULRATES FÜR OBERÖSTERREICH, MIT WELCHER FÜR DIE BS LINZ 7 DER BESUCH DER FRANKFURTER BUCHMESSE VOM 18. – 21.10.2016 ZUR SCHULBEZOGENEN VERANSTALTUNG ERKLÄRT WIRD

Der Landesschulrat für OÖ hat mit Verfügung seines Amtsführenden Präsidenten vom 12.10.2016 (§ 7 Abs 3 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl 240/1962 idgF) verordnet:

Für die Berufsschule Linz 7, Ferihumerstraße 28, 4040 Linz, wird der Besuch der Frankfurter Buchmesse vom 18. – 21.10.2016 vom Landesschulrat für OÖ gemäß § 13 a Schulunterrichtsgesetz idgF für die teilnehmenden Schüler/innen sowie deren Begleitlehrer/innen zur schulbezogenen Veranstaltung erklärt.

HR Fritz Enzenhofer
Amtsführender Präsident
des Landesschulrates für Oberösterreich

(A3-11/65-2016)

120. VERORDNUNG DES LANDESSCHULRATES FÜR OBERÖSTERREICH, MIT WELCHER DIE SCHULSPORTWETTKÄMPFE 2016/17 "XL - PINGUINCUP" ZU SCHULBEZOGENEN VERANSTALTUNGEN ERKLÄRT WERDEN

Der Landesschulrat für OÖ hat mit Verfügung seines Amtsführenden Präsidenten vom 12.10.2016 (§ 7 Abs 3 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl 240/1962 idgF) verordnet:

Das Österreichische Jugendrotkreuz, Landesleitung Oberösterreich, veranstaltet zum 13. Mal Bezirkswettbewerbe für den "XL - Pinguincup" in der NMS und AHS. Der "XL – Pinguincup" ist ein Schwimmwettkampf für Schüler der 1. bis 4. Klassen NMS und AHS.

Folgende Bewerbe kommen ab März 2017 in den Bezirken zur Austragung:

- 8 x 25 m Freistil, 1. Klassen NMS/AHS
- 8 x 25 m Freistil, 2. Klassen NMS/AHS
- 8 x 25/50 m Freistil, 3. Klassen NMS/AHS
- 8 x 25/50 m Freistil, 4. Klassen NMS/AHS

Der Landesschulrat für OÖ erklärt gemäß § 13 a Schulunterrichtsgesetz idgF gegenständliche Schulsportwettkämpfe 2016/17 für die teilnehmenden Schüler/innen sowie deren Begleitlehrer/innen zu schulbezogenen Veranstaltungen.

HR Fritz Enzenhofer
Amtsführender Präsident
des Landesschulrates für Oberösterreich

(A3-11/69-2016)

121. VERORDNUNG DES LANDESSCHULRATES FÜR OBERÖSTERREICH, MIT WELCHER DIE SCHWIMMWETTKÄMPFE 2016/2017 – PINGUINCUP - DES ÖJRK ZU SCHULBEZOGENEN VERANSTALTUNGEN ERKLÄRT WERDEN

Der Landesschulrat für OÖ hat mit Verfügung seines Amtsführenden Präsidenten vom 12.10.2016 (§ 7 Abs 3 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl 240/1962 idgF) verordnet:

Das Österreichische Jugendrotkreuz, Landesleitung Oberösterreich, teilte mit Schreiben vom 21.09.2016 mit, dass im Schuljahr 2016/17 zum 30. Mal der „Pinguincup“ veranstaltet wird.

Der Bezirks- und Landes - Pinguincup ist ein Schwimmwettkampf für Schüler/innen der 2., 3. und 4. Schulstufe.

Die Sieger der Bewerbe in den Bildungsregionen werden **zum Landesbewerb am Montag, 19. Juni 2017 in Linz/Parkbad** eingeladen. Meldeschluss für das Landesfinale: 09. Juni 2017

Der Landesschulrat für OÖ erklärt gemäß § 13 a Schulunterrichtsgesetz idgF gegenständliche Veranstaltungen für die teilnehmenden Schüler/innen sowie deren Begleitlehrer/innen zu schulbezogenen Veranstaltungen.

HR Fritz Enzenhofer
Amtsführender Präsident
des Landesschulrates für Oberösterreich

(A3-11/68-2016)

122. VERORDNUNG DES LANDESSCHULRATES FÜR OBERÖSTERREICH VOM 13.10.2016, MIT WELCHER DER 30. NOVEMBER 2016 FÜR DIE BERUFSSCHULEN MIT JAHRES- UND LEHRGANGSUNTERRICHT SCHULFREI ERKLÄRT WIRD

Der Landesschulrat für Oberösterreich hat mit Verfügung seines Amtsführenden Präsidenten (§ 7 Abs 3 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl 240/1962 idgF) vom 13.10.2016 auf Grund des § 5 OÖ Schulzeitgesetz, LGBl 48/1976 idgF, verordnet:

Für die oberösterreichischen Berufsschulen mit Jahres- und Lehrgangunterricht wird der 30. November 2016 für jene Schüler/innen, deren Lehrer/innen an den stattfindenden standespolitischen Tagungen teilnehmen, schulfrei erklärt.

HR Fritz Enzenhofer
Amtsführender Präsident
des Landesschulrates für OÖ

(A3-18/6-2016)

123. VERORDNUNG DES LANDESSCHULRATES FÜR OBERÖSTERREICH VOM 17.10.2016 BETREFFEND SCHULFREIERKLÄRUNG GEMÄß § 2 ABS 7 OÖ SCHULZEITGESETZ

Der Landesschulrat für Oberösterreich hat mit Verfügung seines Amtsführenden Präsidenten (§ 7 Abs 3 Bundes-Schulaufsichtsgesetz, BGBl 240/1962 idgF) vom 17.10.2016 aufgrund des § 2 Abs 7 Oö. Schulzeitgesetz, LGBl 48/1976 idgF, verordnet:

§ 1

Um den Lehrer/innen der allgemein bildenden Pflichtschulen der Bildungsregion Wels-Stadt Gelegenheit zu geben, an der standespolitischen Bezirksversammlung teilzunehmen, wird **Montag, 24. Oktober 2016, nach Ende der 5. Unterrichtseinheit für diejenigen Schüler/innen, deren Lehrer/innen an diesem Tag an der Versammlung teilnehmen, schulfrei erklärt.**

Die Schulleiter/innen haben für einen ungestörten Schulbetrieb in den verbleibenden Klassen Sorge zu tragen.

§ 2

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt im Verordnungsblatt des Landesschulrates für OÖ sowie durch Anschlag an der Amtstafel der betroffenen Schulen

Amtsführender Präsident
des Landesschulrates für OÖ
HR Fritz Enzenhofer

(403-50/57-201)

MITTEILUNGEN

AUSSCHREIBUNG – FACHINSPEKTOR/FACHINSPEKTORIN FÜR INFORMATIK UND INFORMATIONSTECHNOLOGIEN FÜR AHS AM LANDESSCHULRAT FÜR OBERÖSTERREICH

Im Bereich des Landesschulrates für Oberösterreich gelangt die Stelle einer Fachinspektorin/eines Fachinspektors (10 Werteinheiten bzw. 20 Verwaltungsstunden, das sind 50 % einer Vollbeschäftigung) der Verwendungsgruppe FI 1 für

Informatik und Informationstechnologien für AHS

mit dem nach den gesetzlichen Bestimmungen für diese Funktion vorgesehenen Wirkungsbereich und den entsprechenden Bezügen zur Besetzung.

Die Tätigkeitsbeschreibung für diese Funktion ist auf der Homepage des BMB unter <http://www.bmb.gv.at/schulen/lehr/ausschr/profilfi.xml> zu finden.

Für die Besetzung dieser Stelle kommen nur Bewerberinnen/Bewerber in Betracht, die die gemäß Ziffer 28.4 lit. a und b der Anlage 1 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, in der derzeit geltenden Fassung, vorgesehenen Ernennungserfordernisse erfüllen.

Für die Funktion ist die Erfüllung nachstehender Anforderungen zweckmäßig:

- Fachpädagogische Erfahrung im und Kenntnisse vom jeweiligen Aufsichtsbereich
- Leitungskompetenz, Organisationstalent, Personalentwicklungskompetenzen und ein hohes Maß an Sozialkompetenz
- Kompetenzen und Praxis im Projekt- und Qualitätsmanagement, IT-Grundkompetenzen
- Erfahrungen in der Kooperation mit außerschulischen Einrichtungen (z.B. Wirtschaft, Kunst/Kultur, Sport); internationale Erfahrungen
- Aus- und Weiterbildung im Schulmanagement
- Kommunikationskompetenz und Verhandlungsgeschick

Die Besetzung erfolgt im Wege der Betrauung mit der Funktion.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bewerberinnen/Bewerber ein Objektivierungsverfahren für Schulaufsichtsorgane durchlaufen müssen. Bei diesem Auswahlverfahren haben sich die Kandidaten einem Assessment-Center, das dazu dient, die Fach-, Sozial- und Ich-Kompetenz auf Grundlage des Anforderungsprofils für Schulaufsichtsbeamte zu bewerten, zu unterziehen. Darüber hinaus wird ein Test abgehalten, bei welchem die dienst- und schulrechtliche Kompetenz nachzuweisen ist.

Die Bewerbungsgesuche sind bis spätestens

18. November 2016

unter Anschluss eines Lebenslaufes beim Landesschulrat für Oberösterreich, von im aktiven Schuldienst stehenden Bewerberinnen/Bewerbern im Dienstwege einzubringen, wobei eine Darlegung der Vorstellungen der Bewerberin/des Bewerbers über die künftige Tätigkeit in dieser Funktion erwünscht ist. Weiters ist mit der Bewerbung das Journalblatt Teil 2 (Anlage zur Ausschreibung - abrufbar auf der Homepage des Landesschulrates für Oberösterreich) einzureichen und zusätzlich per E-Mail (andreas.tobisch-redl@lsr-ooe.gv.at) als Word-Datei zu schicken. Die Erläuterungen hiezu finden Sie im Journalblatt Teil 3. Überdies können weitere Unterlagen angeschlossen werden.

Der Monatsbezug/das Monatsentgelt als Lehrkraft erhöht sich um eine dem Verwendungs-ausmaß in der ausgeschriebenen Funktion entsprechende, aliquote Dienstzulage, maximal bis zum Betrag von Euro 4.744.-.

Bewerberinnen, die gleich geeignet sind wie der bestgeeignete Mitbewerber, sind, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen, unter den weiteren Bedingungen des § 11c Bundes-Gleichbehandlungsgesetz 1993, in der derzeit geltenden Fassung, vorrangig zu bestellen.

Das Bundesministerium für Bildung ist bemüht, den Anteil von Frauen in Leitungsfunktionen zu erhöhen und lädt Frauen nachdrücklich zur Bewerbung ein.

(A9-228/6-2016 – Herr Tobisch-Redl)

PERSONALNACHRICHTEN

Der Landesschulrat für Oberösterreich hat nachstehend angeführten Lehrern Dank und Anerkennung ausgesprochen:

Dir. HR Mag. Helmut **Obergottsberger**, ORG d. Diözese Linz
FL Walter **Spatzek**, HTBLA Linz, Goethestraße
Prof. OStR Mag. Klaus **Mair**, HTBLA Linz, Paul-Hahn-Straße